



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin		
Herrn [REDACTED]	HAUSANSCHRIFT	Rochusstr. 1, 53123 Bonn
nur p Per E-Mail: [REDACTED]	TEL	+49 (0)228 995294122
	E-MAIL	121@bmel.bund.de
	INTERNET	www.bmel.de
	AZ	121-08001/0038
	DATUM	03.07.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 19.06.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 19.06.2019 beantragen Sie Aktenauskunft seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Sie möchten darüber informiert werden, wie hoch der prozentuale Anteil der Forschungsmittel zur Entwicklung der ökologischen Landwirtschaft an den gesamten Agrarforschungsausgaben des Bundes ist.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der ~~Antrag~~ wird ~~abgelehnt, stattgegeben.~~
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die von Ihnen angefragte Information liegt im BMEL nicht vor. Es gibt keine klar abgegrenzten Forschungsgebiete zwischen ökologischer und konventioneller Landwirtschaft. Wenn z. B. Forschungsprojekte zur Entwicklung resistenter Pflanzen finanziert werden, dann

kommen die Ergebnisse sowohl der konventionellen Wirtschaftsweise als auch dem Ökolandbau zugute. Das gleiche gilt für Forschung im tierischen Sektor, denn konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe profitieren gleichermaßen von robusteren Tieren. Eine Abgrenzung der Forschungsmittel für ökologisch wirtschaftende Betriebe einerseits und konventionell wirtschaftende Betriebe andererseits ist daher nicht möglich.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es gibt keine klar abgegrenzten Forschungsgebiete zwischen ökologischer und konventioneller Landwirtschaft. Wenn z. B. Forschungsprojekte zur Entwicklung resistenter Pflanzen finanziert werden, dann kommen die Ergebnisse sowohl der konventionellen Wirtschaftsweise als auch dem Ökolandbau zugute. Das gleiche gilt für Forschung im tierischen Sektor, denn konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe profitieren gleichermaßen von robusteren Tieren. Eine Abgrenzung der Forschungsmittel für ökologisch wirtschaftende Betriebe einerseits und konventionell wirtschaftende Betriebe andererseits ist daher nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der beigegeführten Datenschutzerklärung.

|